

# Gemeinde Kumhausen

Rathausplatz 1, 84036 Kumhausen  
Fr. Zeindl

Tel. Nr.: 0871/94322-14  
Fax Nr.: 0871/94322-22  
E-Mail: [steuern@kumhausen.de](mailto:steuern@kumhausen.de)



## Anzeige eines Brauchtumsfeuers

### Veranstalter:

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Telefon-Nr.:	

### Art des Brauchtumsfeuers:

Sonnwendfeuer
---------------

### Ort des Brauchtumsfeuers:

Ortsteil, Straße:	
nähere Bezeichnung: (Platz, Gemarkung, usw.)	

### Tag des Brauchtumsfeuers:

Datum, Uhrzeit:	
-----------------	--

### Verantwortlicher während der Veranstaltung:

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Telefon-Nr., Handy:	

Die Brandschutzvorschriften der VVB sind einzuhalten.

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

1. Das Feuer ist eine Woche vorher bei der zuständigen Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die zuständige Feuerwehr und die Polizei sind zu verständigen.
2. Das Feuer sollte grundsätzlich auf weitgehend vegetationslosen Flächen abgebrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung der vorgesehenen Abbrennorte keine Biotope befinden.
3. Die Feuerstelle ist durch Erwachsene ständig zu beaufsichtigen. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
4. Das Feuer darf nur unter solchen Vorsichtsmaßnahmen angelegt werden, dass keine Brände entstehen können. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände sind einzuhalten.
  - 5 m von Gebäuden aus brennbaren Stoffen; gemessen vom Dachvorsprung aus;
  - 100 m von leicht entzündbaren Stoffen;
  - 100 m von Waldflächen;

5. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Personen, insbesondere Kinder, durch zu nahes Herantreten nicht zu Schaden kommen können.
6. Die Teilnehmer der Veranstaltung dürfen keinen Land- und Forstwirtschaftsschaden verursachen.
7. Als Brennmaterial darf nur naturbelassenes trockenes Holz verwendet werden. Das Anzünden von Spanplatten, Möbeln, Reifen, Kunststoffen, Altölen oder sonstigen Reststoffen und Abfällen ist verboten.
8. Die Zugabe von Brandbeschleunigern (Treibstoffe o.ä.) ist unzulässig.
9. In Naturschutzgebieten sind Sonnwendfeuer grundsätzlich unzulässig. In Landschaftsschutzgebieten bedürfen sie der Erlaubnis des Landratsamtes.
10. Das Holz für die Sonnwendfeuer darf erst am Tag des Abbrennens aufgeschichtet werden, damit Tiere, die Ihren Unterschlupf im Holz gesucht haben nicht mitverbrannt werden. Die neu aufgeschichteten Haufen sind vor dem Entzünden nochmals auf das Vorhandensein von Tieren zu untersuchen.
11. Brandrückstände sowie Abfälle (Flaschen, Tüten usw.) sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
12. Nach Art. 38 Abs. 4 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 – 22 VVB zuwiderhandelt.
13. Das Entzünden und Betreiben eines Feuers in der freien Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze ist mehr als nur ein „normales Betreten“. Es wird daher nicht vom Betretungsrecht gedeckt; dafür ist stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten erforderlich. Für das Sammeln von Brennholz im Wald ist auch die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich.
14. Die Entgegennahme der Anzeige bei der Gemeinde ist kostenfrei.

Ein Exemplar dieser Anzeige habe ich erhalten. Oben genannte Hinweise sind zu beachten.

Kumhausen,.....

Kumhausen, .....  
Anzeige entgegengenommen:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Anzeigender)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Sachbearbeiter)

**Nicht mehr an ILS melden, nur noch im Ordner ablegen!**